



DER AGGERVERBAND

Aggerverband · Postfach 340240 · 5270 Gummersbach

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1.F
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf



Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
4143-92-gf-dö.

Auskunft erteilt
ODB Richter

Telefon 02261/36-0
Durchwahl 36-200

Telefax
02261/36270

Datum
02.09.92

Betr.: Anhörung am 09.09.92
Anlg.: Stellungnahme vom 09.10.91

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Schreiben vom 01.09.91 hatte der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft um eine abschließende Stellungnahme zum damaligen Entwurf des Aggerverbandsgesetzes gebeten.

Diese Stellungnahme gilt fort, soweit sie nicht durch zwischenzeitliche Änderungen im Entwurf überholt ist.

Ergänzend dürfen wir noch folgende Punkte ansprechen:

1. Die Rückführung ausgebauter Gewässer ist bereits heute selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit. Durch die Aufnahme in den Aufgabenkatalog unter § 2 (1) Ziffer 3 besteht aber die Vermutung, daß eine selbständige Aufgabe eingeführt werden soll. Hierfür würde dann allerdings ein Mitgliederkreis bei der Veranlagung fehlen, sofern es sich nicht um einzelne Maßnahmen nach § 89 (2) LWG handelt.

Für diesen Fall ist aber wohl die Umlagefähigkeit bei den Gemeinden ungeklärt.

2. Es gibt Fälle, in denen für eine Gemeinde, die innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes liegt, auf Wunsch der Gemeinde die Gewässerunterhaltung auch in dem außerhalb liegenden Teil vom Verband übernommen werden soll.

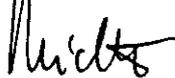
...

Ebenso müssen Transportnetze mit Hochbehältern und Pumpwerken außerhalb des Verbandsgebietes betrieben werden, um Mitglieder nach § 6 Abs. (1) Satz 2 mit Trinkwasser zu versorgen.

Um diese Möglichkeiten fortzuführen oder neu einzuführen, sollte § 2 Abs. (2), der nur die Abwasserbeseitigung berücksichtigt, umformuliert oder wie folgt ergänzt werden: "Unter den entsprechenden Voraussetzungen kann der Verband für Mitglieder auch die übrigen Aufgaben nach Abs. (1) außerhalb des Verbandsgebietes wahrnehmen."

3. In § 22 Abs. (2) Satz 4 läßt das Gesetz in bestimmten Fällen das Wirtschaften nach einem Wirtschaftsplan zu. Im Zusammenhang mit den Erläuterungen entsteht jedoch der Eindruck, als ob nur an Aufgaben gedacht ist, die steuerlicher Betrachtung unterliegen, wie etwa die Bereitstellung von Trinkwasser. Darüberhinaus gehen Gemeinden zunehmend dazu über, in Übereinstimmung mit § 88 GO auch den Abwasserbereich nach den Bestimmungen der Eig.VO zu verwalten, da dies der Materie besser entspricht. Gleiches sollte auch den Verbänden möglich sein und könnte durch eine Neuformulierung des Satzes 4 verdeutlicht werden, etwa mit dem Wortlaut: "Soweit dies zweckmäßig ist, kann der Verband einen Wirtschaftsplan aufstellen."
4. Wir bitten um Bestätigung, daß es sich in § 6 Abs. (1) Ziff. 3 auch bei den "sonstigen Trägern der öffentlichen Wasserversorgung" um rechtlich selbständige Einrichtungen handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer:



Richter

Kopie

Tag

9. Oktober 1991

Herrn
Minister Matthiesen
Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft des Landes NW
Postfach 300 652
4000 Düsseldorf 30

Betr.: Aggerverbandsgesetz
Bezug: Schreiben IV C 2 - 53.10.10 vom 1. Sept. 1991

Sehr geehrter Herr Minister Matthiesen,

für die Übermittlung des überarbeiteten Entwurfes zum Gesetz über den Aggerverband bedanke ich mich. Der neue Termin für das Inkrafttreten wird einer geordneten Abwicklung gewiß dienlich sein.

Der Aggerverband hat sich in mehreren Sitzungen seiner Gremien mit dem Entwurf zu einem Aggerverbandsgesetz befaßt. Bei diesen Beratungen wurde immer wieder Betroffenheit geäußert, daß die Organisation des Verbandes völlig umstrukturiert werden soll. Dies Unverständnis ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß der Verband bisher anerkanntermaßen gute Arbeit geleistet hat.

Aufgaben und Verbandsgebiet haben eine überschaubare Größe. So wurde die AggertalsperrengenosSENSCHAFT 1943 zum Aggerverband als ~~Wasserbeschaffungsverband~~ *) umgebildet und nicht zu einem sondergesetzlichen Verband, obgleich der Verband damals schon das gleiche Aufgabenspektrum wie heute aufwies.

Vorstand und Mitglieder haben diese Aufgaben engagiert aufgegriffen und auftretende Probleme gelöst. Es ist fraglich, ob dieses Interesse an der Arbeit des Verbandes in Zukunft anhalten wird. Bisher war jedes Mitglied in der Verbandsversammlung persönlich vertreten und an der Beratung beteiligt, wenn bei einer Abstimmung die Stimmen auch unterschiedliches Gewicht hatten. In der zukünftigen Verbandsversammlung werden von 25 Städten und Gemeinden immerhin 7 keinen eigenen Delegierten entsenden können; die 4 Kreise werden auch als Gruppe keinen Delegierten stellen, und von rd. 130 Anlageneigentümern wird nur der Bergische Abfallwirtschaftsverband vermutlich einen Delegierten haben. Zusammen kommt diese Gruppe auf rd. 9 von 100 Delegierten.

Damit ist der gute genossenschaftliche Geist zum Sterben verurteilt. Dieses Solidaritätsprinzip hinderte ja zu keiner Zeit, die finanziellen Lasten verursachungsgerecht zu teilen. Hier läßt das neue Gesetz wohl keine Verbesserung mehr erwarten.

*) Wasser- und Bodenverband

Ferner wird die Einführung der Mitbestimmung weiterhin kritisch gesehen. Der Verband ist letztlich kein Wirtschaftsunternehmen, in dem die Faktoren Arbeit und Kapital angemessen an der Entscheidungsfindung beteiligt sein sollten. Im Verband als einer Körperschaft öffentlichen Rechts werden die Personalbelange sehr wirksam auf der Basis des Personalvertretungsrechts wahrgenommen.

Insgesamt wird dem Recht der Wasserverbände offenbar neben der fachlichen eine gesellschaftliche Dimension zugeordnet, die eine Regelung auf Landesebene wünschenswert erscheinen läßt, wenn auch im Einzelfall die räumliche Bedeutung eines einzelnen Verbandes und seine gewachsene Struktur unterschiedlich gewertet werden können.

Konkret auf den Aggerverband bezogen, scheint uns das Problem GEW noch nicht ganz zufriedenstellend gelöst. Die Mitgliedschaft der GEW Köln AG ist mit § 6 (2) Satz 5 zwar gesichert; dieses Mitglied ist aber nicht mit einem Delegierten vertreten und hat weder in der Verbandsversammlung noch im Rat Einfluß auf Verbandsentscheidungen, obgleich zumindest das Teilgebiet der zukünftigen Sicherung der Trinkwasserversorgung von erheblichem beiderseitigen Interesse ist.

Bezüglich der Versorgung des Kreises Altenkirchen dürfen wir annehmen, daß Ihr Haus mit § 6 (2) Satz 2 eine zufriedenstellende Regelung mit dem Land Rheinland-Pfalz gefunden hat.

Im einzelnen ergeben sich noch folgende Anmerkungen:

In § 2 (2) ist es vor dem Hintergrund einer Selbstverwaltung nicht verständlich, daß die mit dieser Bestimmung gebotene Möglichkeit noch an eine besondere Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde gebunden ist, wenn die genannten Voraussetzungen sowie wasserrechtlichen Genehmigungen für die Anlagen eingehalten werden.

Im Zusammenhang mit § 17 (3) wird es als diskriminierend empfunden, daß der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abwählbar ist, während für den Abteilungsleiter für den Personalbereich die Sperrklausel des § 17 (3) Satz 2 eingeführt wird. Sollte sie je zum Tragen kommen, wäre das Vertrauensverhältnis so stark gestört, daß schon aus diesem Grund die Abberufung möglich sein müßte.

Wird das Gesetz wie vorgesehen in Kraft gesetzt, erscheint es uns folgerichtig, zugleich in Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz unter B 3 den Geschäftsführer des Aggerverbandes zu streichen.

Sollten sich bis zur Anhörung im Landtagsausschuß noch Änderungen oder neue Erkenntnisse ergeben, würden wir dann dazu noch gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hansjochen Kochheim